

# Das Wild

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **101 (1960)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033565>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Wild

Die Jagd war ursprünglich an keine Abgabe gebunden. Vom Jäger wurde nur gefordert, daß er sich an die durch Gesetz und Verordnung festgesetzten Schranken halte. Doch war nicht jedermann zur Jagd berechtigt. Es galt der Grundsatz: „Wem die Scholle, dem der Nutzen.“ Somit hatte der Landmann unbeschränktes Anrecht auf Jagd und Wild. Die im Lande wohnenden Fremden durften nur auf besondere Vergünstigung hin jagen. Kein Jagdrecht besaß auch der Scharfrichter, der „ehr- und gewehrlos“ und von ehrlicher Gesellschaft ausgeschlossen war.

Als sich im Jahre 1738 ein Junker, Josef Leonti Meyer von Luzern, um die Schnepfenjagd auf dem Garnhenki-Ried zu Stansstad beworben hatte, und sowohl die Uertner wie die Obrigkeit ihm die Erlaubnis erteilt hatten, bot Hauptmann Franz Achermann der Uerte einen höheren Pachtzins und der Luzerner Junker mußte verzichten.

1583 erklärte die Landsgemeinde Wisliberg und den Lopper als Banngebiet: „Die Hirzen, Hinden (Hirschkühe) und Rehe, auch die Gemshi in der Lopp und auf Wisliberg bis zur Gerensfluh will man gefreit haben, bei 20 Gulden Buße.“

1695 befahl der Wochenrat dem Hans Melchior Lussi, seine Hunde, weil sie „die Rehe und Hirzen in den Bergen jagen, abzutun oder ihnen ein Trömbli an den Hals zu henken“.

In der Rütönen bei Beggenried war ein Knabe in eine Fuchsfalle geraten. Erst spät und ganz erstarrt wurde er gefunden. Der Klobenbesitzer, Michel Murer, mußte sich vor dem Landrat verantworten. Nach seiner Entschuldigung, er habe den Kloben an keinen Kirch- oder Fußweg, sondern an einer abgelegenen Stelle gerichtet, wurde er in eine „gnädige Strafe“ von zwölf Gulden verfällt. Es war nicht der einzige Fall.

Für Wolf und Luchs hielt die Obrigkeit ein Wolfseisen. Es wurde, wie das Wolfsgarn, im Zeughaus aufbewahrt und im Falle einer Gefahr der betreffenden Uerte ausgeliehen. Dann mußten aber die Schweine und Hunde zu Hause bleiben.

Auf die Erlegung von Untieren, Bär, Wolf, Luchs, war eine Prämie, Luoder, gesetzt. Geradezu großzügig verfuhr man im Verschenten solcher Luoder. Da kein Krieg war und man nicht Sport trieb, wurde der kühne Jäger zum Held des Volkes. Als 1648 in Schwyz ein Bär erlegt wurde, erhielt der Läufer, der die Freudenbotschaft nach Stans brachte, als Botenbrot ein Paar „weiß und rote Hosen“. Uli Barmettler, der 1555 einen Wolf geschossen, erhielt das Landrecht, ebenso Toni Weber aus dem Wallis, der in Obwalden einen geschossen.

Luodervögel, für welche Schußgeld bezahlt wurde, waren die Geier und Adler, dann auch die Krähen, Ägersten, Herrenvögel (Eichelhäher), Huwen (Nachteulen), die Bollenbicker (Kernbeißer), die Rotgigger (Dompfaffen) und die Hühnerdiebe (Habicht und Bussard).

Dem Matthias Baali, der die Frau Landsäckelmeisterin mit Vogelköpfen hinters Licht führen wollte, wurde auferlegt, im Ridli einen Psalter zu beten, 1749. — Die Baali waren ein Buochsergeschlecht.

Das Wild sollte im Lande selbst auf die Tafel kommen. Mehrmals wurden Jäger bestraft, die ihre Gemsen an Luzerner oder Zürcher Metzger verkauft hatten.

Die letzten Edelhirsche wurden um 1730 geschossen.

Wenn ein Bär sich blicken ließ (1607, 1651, 1681), gab es große Aufgebote. 1726 wurden von den Viehbesitzern Abgaben von einem Angster auf jedes Groß- und Kleinvieh verlangt. Für den siegreichen Kampf mit einem Bären von 420 Pfund in Obwalden erhielt Kaspar Lehner das Obwaldner Landrecht und 100 Gulden, und auch Nidwalden schenkte ihm eine Dublone. Der letzte Bär zeigte sich 1820 auf Lutersee; er verzog sich nach Uri, und wurde im Isenthal erlegt. Auch diesmal schickte unsere Regierung ihre Prämie hin. . . .

Ein Ausschnitt aus dem Heimatbuch von Konstantin Bokinger, „Nidwalden Land und Leute“ Fr. 18.70. 368 Seiten mit 40 Fototafeln von Leonard von Matt und vielen Zeichnungen in Leinen gebunden.